

Landwirtschaftliche Buchstelle
e. V. Herford



Landwirtschaftliche Buchstelle

e.V. Herford

Ravensberger Str. 6

32051 Herford

Satzung

Beschlossen 12.11.2015

Eintragung in das Vereinsregister im Juli 2016

(ursprüngliche Errichtung der Satzung 20. Juni 1922,
mehrfach geändert und neu gefasst, zuletzt am 19. März 1964)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 20. Juni 1922 gegründete Verein führt den Namen

„Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford“

und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 21100 Amtsgericht Bad Oeynhausen).

Der Verein hat seinen Sitz in Herford.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr, somit beginnt es am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle, die für die Mitglieder Hilfe in Steuersachen gemäß § 4 Ziff. 8 StBerG leistet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Steuerliche Beratung
- b) Betriebswirtschaftliche Auswertung der Buchführung,
- c) Erstellung der Buchführungen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen,
- d) Sämtliche weiteren Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang stehen mit den steuerlichen und wirtschaftlichen Belangen der Mitglieder
- e) allgemeine Unterrichtung der Mitglieder über die Lage der Landwirtschaft,
- f) Verwaltung und Erhaltung des vereinseigenen Vermögens.

Es ist nicht Aufgabe des Vereins, ausschüttungsfähige Überschüsse zu erwirtschaften. Gleichwohl muss die jeweilige Geschäftsführung Rücklagen bilden, die für den dauerhaften Geschäftsbetrieb im Sinne einer vorsichtigen und vorausschauenden Bewirtschaftung erforderlich sind.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder buchführende und nichtbuchführende Land- oder Forstwirt sowie Verpächter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs werden. Ferner kann jede Vereinigung von Land- und Forstwirten dem Verein als Mitglied beitreten. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

Der Antrag kann durch einfache Anfrage bei der Geschäftsführung oder beim Vorstand erfolgen.

Es ist bei Neueintritt keine Aufnahmegebühr zu leisten.

Bei Hofübergabe kann der Nachfolger ohne weiteren Antrag Mitglied werden.

Der Verein kann darüber hinaus auch für natürliche oder juristische Personen tätig werden, soweit die ausgeführten Arbeiten mit dem Satzungszweck gem. § 2 übereinstimmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsführung. Die Kündigung wird jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres wirksam. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein sechs Monate vor dem Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

b) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Mitglied:

- trotz eindeutiger mehrfacher Aufforderung seiner Verpflichtung zur Entrichtung der festzusetzenden Gebühren nach StBVV (Steuerberatervergütungsverordnung) nicht nachkommt;
- falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt, insbesondere über seine steuerlichen Verhältnisse;
- seinen persönlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten in Zusammenhang mit der Erstellung seiner steuerlichen Gewinnermittlungen und Erklärungen nicht nachkommt;
- zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- sein Aufenthalt unbekannt ist;
- entmündigt worden ist;

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung an. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet für Vorstand und Mitglied. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist keine weitere Einrede möglich.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss seitens des Vorstandes, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anrecht am Vermögen des Vereins zu.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Der Verein erhebt einen besonderen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag besteht in den nach den Vorschriften der StBVV zu erteilenden Gebührenrechnungen.

Durch die Mitgliedschaft im Verein und durch die Beauftragung des Vereins mit der Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben entsteht ein Steuerberatungsvertrag mit dem Verein. Die in Erfüllung dieses Vertrages ausgeübten Tätigkeiten sind dem Verein auf der Grundlage der Vorschriften der StBVV zu vergüten. Hierüber sind ordnungsgemäße Gebührenrechnungen zu erteilen.

Der Verein kann darüber hinaus im Bedarfsfall Umlagen erheben, diese sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) drei Beisitzern.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Wahl bedarf es mindestens der Stimmen von vier der fünf wahlberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers sowie die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers, soweit nicht Vorschriften entgegenstehen.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Amtsdauer und Entschädigung des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu-

wahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die fünf Jahre Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet die Ersatzwahl während der nächsten Mitgliederversammlung statt.

b) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich bestellt.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet werden. Es ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Geschäftsführer zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Niederschrift zuzuleiten.

§ 11

Der Geschäftsführer

Die Leitung, laufende Verwaltung der Buchstelle und verantwortliche Steuerberatung, ist einem Geschäftsführer (§ 30 BGB) zu übertragen. Dieser hat den Anforderungen

des § 4 Ziff. 8 StBerG zu entsprechen. Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Steuerberatungsgesetz sowie den Standesrichtlinien.

Weiterhin obliegen dem Geschäftsführer:

- a) In Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden die Einladung zu den Vorstandssitzungen,
- b) In Zusammenarbeit mit dem Vorstand die personelle und sachliche Leitung der Buchstelle,
- c) Die Erstellung der Jahresabschlüsse des Vereins,
- d) Die Vorbereitung und Teilnahme an jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder volljähriges Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Vertretung ist auch durch schriftliche Vollmacht an den Vorstand des Vereins möglich.

Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie des Kassenprüfungsberichts,
- b) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- c) Änderung und Ergänzung der Satzung,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- e) Wahl von zwei Kassenrevisoren sowie einer Ersatzperson für die Dauer von drei Jahren,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens alle drei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind vier Fünftel der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Sind diese Stimmen nicht vorhan-

den, so ist die Auflösung in einer weiteren Versammlung, innerhalb von acht Wochen, mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist entsprechend der Auflösung möglich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung erhalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bedingungen für Ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen wichtigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.